

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**über die Errichtung eines Zweckverbandes**  
**„Breitbandversorgung im Kreis Plön“**

Zwischen

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| 1. der Gemeinde Lammershagen | vertreten durch den Bürgermeister Bernd Oelke                |
| 2. der Gemeinde Martensrade  | vertreten durch die Bürgermeisterin Ulrike Raabe             |
| 3. der Gemeinde Mucheln      | vertreten durch den stellv. Bürgermeister Manfred Groth      |
| 4. der Gemeinde Schlesen     | vertreten durch den Bürgermeister Hans-Harald Harländer      |
| 5. der Gemeinde Selent       | vertreten durch die Bürgermeisterin Antje Josten             |
| 6. der Gemeinde Behrendorf   | vertreten durch den Bürgermeister Heinrich Sachau            |
| 7. der Gemeinde Blekendorf   | vertreten durch den Bürgermeister Andreas Köpke              |
| 8. der Gemeinde Dannau       | vertreten durch den stellv. Bürgermeister Manfred Schnoor    |
| 9. der Gemeinde Giekau       | vertreten durch den Bürgermeister Manfred Koch               |
| 10. der Gemeinde Helmstorf   | vertreten durch die Bürgermeisterin Birgitta Ford            |
| 11. der Gemeinde Högsdorf    | vertreten durch den Bürgermeister Klaus-Peter Klasen         |
| 12. der Gemeinde Hohenfelde  | vertreten durch die Bürgermeisterin Gesa Fink                |
| 13. der Gemeinde Kirchnüchel | vertreten durch den Bürgermeister Jörg Schöning              |
| 14. der Gemeinde Klamp       | vertreten durch den Bürgermeister Stefan Ehrk                |
| 15. der Gemeinde Kletkamp    | vertreten durch den Bürgermeister Bertram Graf v. Brockdorff |
| 16. der Gemeinde Panker      | vertreten durch den stellv. Bürgermeister Manfred Lilienthal |
| 17. der Gemeinde Schwartbuck | vertreten durch den Bürgermeister Peter Manzke               |
| 18. der Gemeinde Tröndel     | vertreten durch den Bürgermeister Volker Schütte-Felsche     |

wird aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) nach der Beschlussfassung

der Gemeindevertretung Lammershagen vom 04.11.2014,  
 der Gemeindevertretung Martensrade vom 14.10.2014,  
 der Gemeindevertretung Mucheln vom 15.09.2014,  
 der Gemeindevertretung Schlesen vom 11.09.2014,  
 der Gemeindevertretung Selent vom 22.09.2014,  
 der Gemeindevertretung Behrendorf vom 17.09.2014,  
 der Gemeindevertretung Blekendorf vom 30.09.2014,  
 der Gemeindevertretung Dannau vom 15.10.2014,  
 der Gemeindevertretung Giekau vom 08.10.2014,  
 der Gemeindevertretung Helmstorf vom 23.10.2014,  
 der Gemeindevertretung Högsdorf vom 04.11.2014,  
 der Gemeindevertretung Hohenfelde vom 13.10.2014,  
 der Gemeindevertretung Kirchnüchel vom 29.09.2014,  
 der Gemeindevertretung Klamp vom 30.09.2014,

der Gemeindevertretung Kletkamp vom 20.10.2014,  
 der Gemeindevertretung Panker vom 23.09.2014,  
 der Gemeindevertretung Schwartbuck vom 21.10.2014,  
 und der Gemeindevertretung Tröndel vom 25.09.2014  
 sowie mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag  
 geschlossen:

### *Präambel*

*Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger errichten die im Folgenden genannten Gemeinden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Sie verstehen dies als Initialzündung für ein richtungsweisendes und zukunftsorientiertes Handeln. Auf dem Weg zu einer flächendeckenden Breitbandversorgung im Kreis Plön sind sie daher offen für die Aufnahme weiterer Gemeinden.*

### § 1

#### **Errichtung des Zweckverbandes „Breitbandversorgung im Kreis Plön“**

- (1) Die Vertragsparteien errichten einen Zweckverband im Sinne des GkZ als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Zweckverband „Breitbandversorgung im Kreis Plön“ wird zum 01.01.2015 errichtet.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen „Breitbandversorgung im Kreis Plön“, kurz „BKP“.
- (4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Lütjenburg.
- (5) Das Gebiet des Zweckverbandes (Bezirk im Sinne des § 30 Abs. 1 LVwG) umfasst das Gebiet der Vertragsparteien.

### § 2

#### **Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband-Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

### § 3

#### **Satzung, Organe**

(1) Die Vertragspartner haben sich auf eine durch den zu gründenden Zweckverband zu erlassende Satzung geeinigt. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

(2) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

### § 4

#### **Haushalts- und Wirtschaftsführung**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend.

### § 5

#### **Verbandsverwaltung**

Der Zweckverband unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltung sowie die Kassengeschäfte des BKP nimmt das Amt Lütjenburg im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft gem. § 13 Abs. 4 Satz 3 GkZ i.V.m. § 19 a GkZ wahr. Das Nähere regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag i.S.v. § 19a GkZ mit dem Amt Lütjenburg.

### § 6

#### **Finanzielle Ausstattung**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.
- (2) Als Stammkapital zahlen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband zum Zeitpunkt der Errichtung einen Betrag in Höhe von 35.000 € ein. Der Betrag ist nach folgendem Umlageschlüssel aufzubringen:
- Gemeinden bis einschl. 2.000 Einwohner = 2.000 €
  - Gemeinden von 2001 – einschl. 4.000 Einwohner = 3.000 €
  - Gemeinden ab 4.001 Einwohner = 4.000 €

Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbänderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

## § 7

### Laufzeit, Kündigungen, Änderungen

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in einzelnen Mitgliedsgemeinden aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichten sich die Vertragsparteien, die betreffenden Gemeinden auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die betreffenden Gemeinden sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 7 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## § 8

### Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 19.04.15 erteilt.
- (3) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag ist nach § 38 Absatz 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) nach der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen. Jedes Verbandsmitglied erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Schwartbuck, den 12. November 2014

Gemeinde Lammershagen

Der Bürgermeister

*J. Jere*



Schwartbuck, den 12. November 2014

Gemeinde Martensrade

Die Bürgermeisterin

*E. Raabe*



Schwartbuck, den 12. November 2014

Gemeinde Mucheln

Der stellv. Bürgermeister

*M. A.*

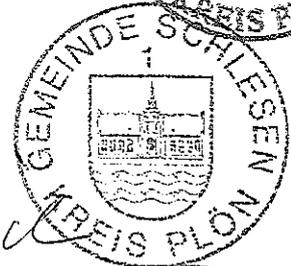


Schwartbuck, den 12. November 2014

Gemeinde Schlesen

Der Bürgermeister

*H.-G. Wolcott*



Schwartbuck, den 12. November 2014

Gemeinde Selent

Die Bürgermeisterin

*P. Josten*



Schwartbuck, den 12. November 2014

Gemeinde Behrendorf

Der Bürgermeister

*H. Schöna*



Schwartbuck, den 12. November 2014

Gemeinde Blekendorf

Der Bürgermeister

*A. Menck*

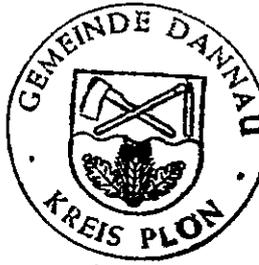


Schwartbuck, den 12. November 2014

Gemeinde Dannau

Der stellv. Bürgermeister

*Schroder*

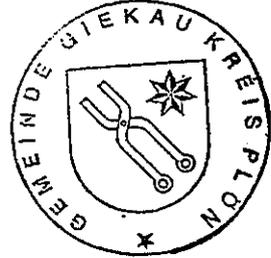


Schwartbuck, den 12. November 2014

Gemeinde Giekau

Der Bürgermeister

*Maier*



Schwartbuck, den 12. November 2014

Gemeinde Helmstorf

Die Bürgermeisterin

*Ja*

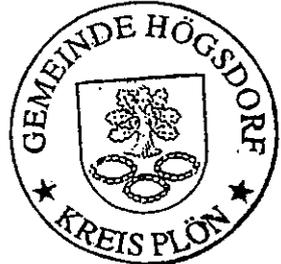


Schwartbuck, den 12. November 2014

Gemeinde Högsdorf

Der Bürgermeister

*Klober*



Schwartbuck, den 12. November 2014

Gemeinde Hohenfelde

Die Bürgermeisterin

*J. J.*



Schwartbuck, den 12. November 2014

Gemeinde Kirchnüchel

Der Bürgermeister

*W. W.*

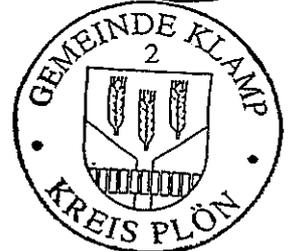


Schwartbuck, den 12. November 2014

Gemeinde Klamp

Der Bürgermeister

*E. E.*



Schwartbuck, den 12. November 2014

Gemeinde Kletkamp

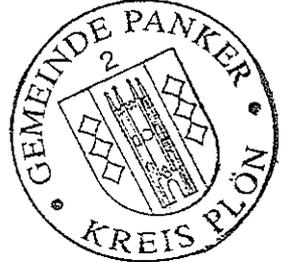
Der Bürgermeister



Schwartbuck, den 12. November 2014

Gemeinde Panker

Der stellv. Bürgermeister



Schwartbuck, den 12. November 2014

Gemeinde Schwartbuck

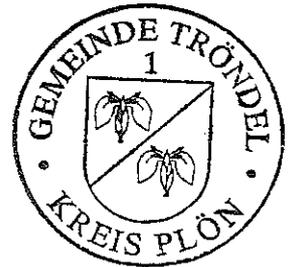
Der Bürgermeister



Schwartbuck, den 12. November 2014

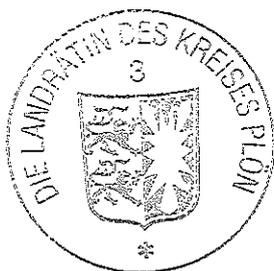
Gemeinde Tröndel

Der Bürgermeister



Genehmigung

Aufgrund § 5 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) genehmige ich den von den Gemeindevertretungen der Gemeinden Lammershagen am 04.11.2014, Martensrade am 14.10.2014, Mucheln am 15.09.2014, Schlesen am 11.09.2014, Selent am 22.09.2014, Behrendorf am 17.09.2014, Blekendorf am 30.09.2014, Dannau am 15.10.2014, Giekau am 09.10.2014, Helmstorf am 23.10.2014, Högsdorf am 04.11.2014, Hohenfelde am 13.10.2014, Kirchnüchel am 29.09.2014, Klamp am 30.09.2014, Kletkamp am 20.10.2014, Panker am 23.09.2014, Schwartbuck am 21.10.2014 sowie Tröndel am 25.09.2014 beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung des „Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön“ zum 01.01.2015.



Plön, 24.11.2014

Az.: 142-02/2117

( Siegel )

Die Landrätin  
des Kreises Plön  
- Kommunalaufsicht -  
In Vertretung:

(Dr. Yvonne-Maria Wiegner)